

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 89=109 (1943)

**Heft:** 3

**Artikel:** Der Zeughausprozess zwischen Kanton Solothurn und  
Eidgenossenschaft

**Autor:** E.G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-18441>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der darüber ausweist, dass er noch körperlich in Form und in der Lage ist, Strapazen auf sich zu nehmen. Soviel sollte man, glauben wir, jedem senkrechten Schweizer noch zumuten dürfen, heute mehr als je!

## Der Zeughausprozess zwischen Kanton Solothurn und Eidgenossenschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Am 19. Juli 1904 kam zwischen dem Kanton Solothurn und der Eidgenossenschaft ein Vertrag über die Erstellung und Benutzung eines beiden Parteien zur Verfügung stehenden Zeughauses zum Abschluss. Nach diesem Vertrag verpflichtete sich der Kanton Solothurn zur Erstellung einer neuen Zeughausanlage mit Munitionsmagazinen auf Grund der vom eidgenössischen Militärdepartement zu genehmigenden Pläne und Kostenvoranschläge und zur mietweisen Ueberlassung von Lokalitäten und Hofräumen für vier Feldbatterien. Der Kanton Solothurn hatte die ganze Anlage zu unterhalten; der Bund hatte als Mieter die Hälfte der Erstellungskosten zu 5 % zu verzinsen und die Barauslagen zu vergüten. In bezug auf die *Auflösung des Vertragsverhältnisses* bestimmte Ziffer IV des Vertrages:

«Der *Kanton* ist nicht berechtigt, dieses Mietverhältnis vor Ablauf von 25 Jahren, gerechnet vom 1. September 1905 an, zu kündigen. Der *Bund* kann das Mietverhältnis jederzeit kündigen, wenn er die ganze Anlage käuflich erwirbt.»

Im Zusammenhang mit Verhandlungen, die im Jahre 1937 wegen einer Revision des Vertrages eingeleitet wurden, stellte es sich heraus, dass die beiden Parteien über die Ordnung des Kündigungsrechtes des Bundes verschiedener Ansicht waren. Während nämlich der Kanton Solothurn die Auffassung vertrat, der Bund könne vom Mietvertrag überhaupt nur unter der käuflichen Uebernahme der ganzen Zeughausanlage zurücktreten, nahm die eidg. Kriegsmaterialverwaltung für die Zeit nach Ablauf der ersten 25 Jahre, also vom 1. September 1930 an, für den Bund ein freies Kündigungsrecht in Anspruch. Als es in der Folge zwischen den Parteien zum Prozesse kam, weil der Kanton Solothurn eine am 28. Februar 1938 erfolgte Kündigung des Mietvertrages nicht entgegennahm und gegen den Bund eine Klage auf Fortsetzung des Mietverhältnisses ev. Kauf des Zeughauses einreichte, führte der Bund in seiner Klageantwort aus: Nach

Art. IV des Vertrages sei der Kanton Solothurn nicht berechtigt, vor Ablauf von 25 Jahren zu kündigen. Im Gegensatz dazu sei es aber dem Bund gestattet, nicht erst nach 25 Jahren, sondern jederzeit zu kündigen, nur wäre er verpflichtet gewesen, die Anlage zu kaufen, wenn die Kündigung vor Ablauf der ersten 25 Jahre erfolgen sollte. Nach Ablauf dieser Wartefrist dürfe aber auch der Bund jederzeit kündigen, ohne dass er die Anlage käuflich zu übernehmen habe. Eine *vertragliche Bestimmung*, wonach der *Vermieter* wohl nach 25 Jahren *jederzeit*, der *Mieter* aber auf ewige Zeiten nur unter der Bedingung kündigen könnte, dass er das Mietobjekt *kauft*, wäre *unsittlich* und daher nach Art. 20 des Obligationenrechts nichtig.

Das *Bundesgericht* (verwaltungsrechtliche Kammer), das diesen Konflikt zu entscheiden hatte, hat mit Urteil vom 18. Dezember 1942 die *Klage des Kantons Solothurn geschützt*. Ohne Rücksichtnahme auf die Entstehungsgeschichte des Vertrages, ist dessen Wortlaut nichts anderes zu entnehmen, als dass der Kanton Solothurn an den Mietvertrag mindestens 25 Jahre gebunden ist, während die Eidgenossenschaft jederzeit kündigen kann, insofern sie gleichfalls die Liegenschaft käuflich erwirbt. Von einer *ändern* Kündigungsmöglichkeit der Eidgenossenschaft als einer solchen, die mit dem Kauf des Mietobjektes verbunden ist, ist keine Rede. Die Auslegung des Vertrages an sich spricht somit für den vom Kanton Solothurn eingenommenen Standpunkt.

Zugunsten des Kantons Solothurn spricht aber auch die ganze *Entstehungsgeschichte* des Vertrages. Wie aus der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz hervorgeht, war es von Anfang an das Bestreben Solothurns, eine Lösung zu vermeiden, die der Eidgenossenschaft die Möglichkeit lassen würde, das Mietverhältnis zu lösen, dem Kanton aber die Last des Zeughauses auf dem Halse sitzen zu lassen. Daraus hat Solothurn auch nie ein Hehl gemacht, sondern hat dies dem Bunde in aller Offenheit auseinandergesetzt. Die Eidgenossenschaft hat denn auch nach Ablauf der 25 Jahre Ende 1930, gar nicht daran gedacht, sich durch eine Kündigung ohne Uebernahme der Anlage bessere Rücktrittsbedingungen zu verschaffen.

Auch die letzte Einwendung des Bundes, dass eine Bestimmung, wonach der Vermieter nach 25 Jahren, der Mieter aber dauernd nur unter der Bedingung käuflichen Erwerbs kündigen kann, *unsittlich* sei, hält nach der Auffassung des Bundesgerichtes nicht Stich. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag untersteht allerdings dem Obligationenrecht und nicht etwa dem öffentlichen Recht. Die Parteien standen sich denn auch beim

Abschluss des Vertrages als gleichberechtigt gegenüber. Das hindert aber nicht, dass infolge der öffentlich-rechtlichen Aufgaben beider Kontrahenten, denen durch den Vertrag gedient werden soll, der letztere eine andere Beleuchtung erfährt. Es wurde eben nicht einfach ein gewöhnlicher Mietvertrag abgeschlossen, sondern man bezweckte zum vornherein die Erstellung eines *beiden Parteien dauernd* dienenden Zeughauses, wobei die *eine* Partei vorläufig als Bauherr und Eigentümer, die *andere* als Mieter auftrat, aber mit der Möglichkeit, jederzeit Eigentümer werden zu können. Dabei wird der Eidgenossenschaft ein *Wahlrecht* eingeräumt, das ihr erlaubt, *Mieter zu bleiben oder Eigentümer zu werden*. Diese Ordnung entspricht ebenfalls dem Vertragszweck. Eine Bindung der Eidgenossenschaft, wie sie im Vertrag vorgenommen wurde, war geeignet, gegenüber Solothurn ein nicht zumutbares Risiko auszuschliessen: der Kanton hat entweder einen Mieter oder dann einen Käufer. Die Eidgenossenschaft aber kann *wählen*, was sie vorzieht, und von einer Benachteiligung kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil im Vertrag ebenfalls festgelegt, zu welchem Preise sie jederzeit die Anlage kaufen kann.

*Dr. E. G. (Lausanne).*

## MITTEILUNGEN

### **Preis Ausschreiben der General Herzog-Stiftung.**

Die Kommission der General Herzog-Stiftung erlässt ein Preis Ausschreiben unter den Schweizerischen Artillerie- und Train-Offizieren über folgende Themen:

1. Neubewaffnung und Organisation der Feldartillerie, entsprechend den Anforderungen des heutigen Krieges.
2. Perspektiven für die Entwicklung der Schweiz. Artillerie auf Grund der bisherigen Erfahrungen in den kriegführenden Ländern.
3. Der Anteil der Artillerie im Rahmen des gegenwärtigen Kriegsgeschehens.
4. Zuteilung von panzerbrechenden Waffen an die Artillerie und Einsatz derselben auf dem Marsch, während dem Kampf und in der gesicherten Unterkunft.
5. Schiessvorbereitungen in ausgebauten Feld-Stellungen unter besonderer Berücksichtigung einer stark unregelmässig aufgestellten Batterie.
6. Befestigungsbauten der Artillerie.
7. Vorschläge für Reorganisation des Trains der Feld- und Gebirgsinfanterie.
8. Vorschläge für die Zuteilung von Fahrzeugen an die Infanterie, die es ohne weiteres gestatten, im Feld, im Gebirge und im Schnee der Truppe zu folgen.

Die Bewerber haben eines oder einige dieser Thematas schriftlich zu bearbeiten. Jede Arbeit ist in einem verschlossenen und mit Motto versehenen